

# EINLAGENSICHERUNGS- UND ANLEGERSCHUTZ-STIFTUNG DES LIECHTENSTEINISCHEN BANKENVERBANDES

Sekretariat: Liechtensteinischer Bankenverband, Pflugstrasse 20, Postfach 254, 9490 Vaduz  
Telefon +423 230 13 23 . Fax +423 230 13 24 . e-mail . info@bankenverband.li . www.bankenverband.li

---

## **MERKBLATT:**

### **Die Einlagen- und Anlagensicherung der Banken in Liechtenstein**

Den Richtlinien der EU entsprechend enthält auch das liechtensteinische Bankengesetz in Art. 7 Bestimmungen über die Sicherung von Bankeinlagen und den Schutz von Anlegern. Darin wird den Banken die Pflicht auferlegt, durch Schaffung von eigenen Institutionen oder durch Beteiligung an ausländischen Sicherungseinrichtungen für eine ausreichende Sicherung der Einlagen und Anlagen bei Banken zu sorgen.

Der Liechtensteinische Bankenverband (LBV) hat sich für eine eigenständige Lösung entschieden und zur Sicherung der Einlagen und Anlagen die „Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung des Liechtensteinischen Bankenverbandes“ (EAS) gegründet. Es handelt sich dabei um eine selbständige Stiftung nach liechtensteinischem Recht. Diese Stiftung hat die Verpflichtung übernommen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses einer Bank, deren Kunden bis zu einem bestimmten Maximalbetrag zu entschädigen. Alle in Liechtenstein tätigen Banken nehmen an der Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung des Liechtensteinischen Bankenverbandes teil. Mit dieser Sicherung trägt die EAS wesentlich zum Gläubigerschutz bei und leistet einen entscheidenden Beitrag zur Reputation und Stabilität des Finanzplatzes Liechtenstein.

Gesichert sind die Einlagen von privaten Kunden bis zu einem Maximum von CHF 100'000.-- oder dem Gegenwert dieser Summe in einer anderen Währung. Unter Einlagen sind Kontoguthaben jeglicher Art sowie Call- und Festgelder zu verstehen. Verfügt ein Kunde über mehrere Konten bei einer Bank oder besitzt er neben seinem eigenen Konto auch einen Anteil an einem Gemeinschaftskonto, so gilt die Obergrenze nicht für jedes Konto einzeln sondern für all seine Konten zusammengefasst.

Neben den Einlagen sind bis zu einem Maximum von CHF 30'000.-- auch die Anlagen bei Banken gesichert. Es handelt sich dabei um Wertpapiere und ähnliche Anlageinstrumente. Allerdings dürfte diese Sicherung in der Praxis kaum eine grosse Rolle spielen, wird doch das gesamte Depot eines Kunden bei einem Konkurs der Bank ausschliesslich zu seinen Gunsten aus der Masse ausgeschieden.

Tritt bei einer Bank infolge Nachlassstundung oder Konkurses der sog. „Sicherungsfall“ ein, sind die Mitglieder der EAS verpflichtet, Gelder bereit zu stellen, damit die EAS möglichst rasch den berechtigten Einlegern und Anlegern Forderungen bis zu einem Maximum von CHF 400 Mio. bezahlen kann. Im Sicherungsfall informiert die Stiftung unverzüglich die möglichen Anspruchsberechtigten durch Veröffentlichung in der Tagespresse und im Internet auf der Homepage der Stiftung. Bei der Stiftung sowie bei der betroffenen Bank werden Merkblätter mit den notwendigen Informationen zusammen mit den Anmeldeformularen erhältlich sein. Ordnungsgemäss eingereichte und geprüfte Forderungen der Einleger und Anleger werden von der Stiftung innerhalb von drei Monaten bezahlt. Im Gegenzug zur Zahlung treten die Einleger und Anleger ihre Forderungen gegenüber der Bank an die Stiftung ab. Diese kann die abgetretenen Forderungen im Konkurs der betreffenden Bank geltend machen.

Vaduz, 24. März 2009